

Weisung 202107013 vom 30.07.2021 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung

Laufende Nummer: 202107013

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1900 / II-1202 / II-1203.7.1

Gültig ab: 30.07.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202103012 vom 26.03.2021 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202012026 vom 30.12.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202004003 vom 01.04.2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202004008 vom 22.04.2020 – Aktualisierung der Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202010004 vom 02.10.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)

Die Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz) vom 29.06.2021 ([BGBl. Teil I Nr. 36, Seite 2020](#)) wurde eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 100,00 EUR für Minderjährige vorgesehen (Kinderfreizeitbonus).

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verbindlich geregelt. Die Weisung regelt die Anwendung des mit den Sozialschutz-Paketen eingeführten § 67 SGB II sowie der §§ 70, 71 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

Wesentliche Änderungen zu den Weisungen vom 26.03.2021:

Kapitel 1.5 Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 71 Absatz 2 SGB II):

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten grundsätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, sofern sie für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben.

Kapitel 2.14 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit:

Die Regelungen zu Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit nach Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen voraussichtlich fortführen können, wurden in Bezug auf die unterschiedlichen Eingliederungsleistungen konkretisiert.

3. Einzelaufträge

Die Loseblattsammlung steht im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert. Detaillierte Informationen zur technischen Abwicklung der Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im IT-Verfahren ALLEGRO stehen im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift